



Benutzungsordnung für die Stadthalle Marbach

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Marbach am Neckar und unterliegt der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVÖ-BW)

(2) Die Stadthalle wird auf Antrag an Vereine, Schulen, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, privater und gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen, Hochzeiten u. ä.) vermietet. Die Stadthalle wird für politische Veranstaltungen nur an örtliche Parteien und Wählergruppierungen sowie für religiöse Veranstaltungen nur an die örtlichen Kirchen vermietet. Der Bürgermeister kann hier von Ausnahmen zulassen. Daneben führt die Stadt eigene Veranstaltungen durch.

(3) Die Stadthalle kann auch für den Trainings- bzw. Übungsbetrieb der Marbacher Vereine, Organisationen, Schulen genutzt werden.

(4) Des weiteren können zur alleinigen Benutzung auch das Foyer und der Mehrzweckraum zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zwecken angemietet werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Stadthalle inklusive der Außenanlagen und der Parkplätze.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung der Stadthalle erfolgt durch die Stadt Marbach am Neckar.

(2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Technischen Leiters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt die Stadt bzw. eine von der Stadt bestellte Person oder der Technische Leiter aus oder wird ggf. an den Veranstaltungsleiter des Veranstalters übertragen. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nach-

kommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

(3) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank in Gläsern, Krügen und Flaschen untersagt werden. Der Ausschank kann auch generell untersagt werden.

§ 4 Überlassung für Einzelveranstaltungen bzw. Dauernutzungen

(1) Zur Überlassung der Stadthalle, des Foyers und des Mehrzweckraumes für Veranstaltungen muss ein schriftlicher **Antrag** gestellt werden. Dazu ist ein Formblatt zu verwenden, das bei der Stadtverwaltung erhältlich ist. Der Antrag soll rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung, gestellt werden.

(2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Stadthalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt unverbindlich. Die Gebühren und Nebenkosten werden nach der **Gebührenordnung** erhoben. Bei Terminüberschneidungen hat die Stadt Marbach am Neckar das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Die Stadt Marbach am Neckar behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Marbach am Neckar in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Besondere Pflichten des Mieters

(1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Mieter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Mieters und von diesem un- aufgefördert abzuführen.

(2) Der Mieter ist für die Erfüllung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Für jede Veranstaltung hat der Mieter der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist und ggf. die Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der VStättVO und damit die Verantwortlichkeiten des §38 Abs. 1 – 4 VStättVO übernimmt

(4) Der Mieter hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese von der Stadt auf Kosten des Mieters bestellt. Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen.

(5) Erfordert es die Art der Veranstaltung, kann die Stadt ein Sicherheitskonzept aufstellen und einen Ordnungsdienst verlangen. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Mieter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der max. zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 VStättVO, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

(6) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Stadthalle und im Foyer wird unter Einhaltung der bau- bzw. feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne vom Technischen Leiter bzw. von ihm im Bedarfsfall angeleiteten Hilfskräften vorgenommen, ebenso das Abbauen der Tische und Stühle. Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- u. Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(7) Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Reinigung erfolgt unter Anleitung des Technischen Leiters und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden können. Die Reinigung kann nach Absprache mit der Stadt vom Technischen Leiter bzw. vom Reinigungspersonal der Stadt übernommen werden. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Stadt berechtigt, die Einrichtungen mit eigenem Personal auf Kosten des Mieters nachzureinigen zu lassen.

(8) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt oder des Technischen Leiters gestattet. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen und Plakate dürfen nicht direkt an Vorhängen, an Wänden, Decken, Glasfenstern oder Ausstattungen der Stadthalle angebracht werden. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden. Brennbares Mate-

rial muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material nur durch diese nicht entzündet werden kann. In Versammlungsstätten, auf Bühnen oder Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 der VStättVO bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen oder Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und mit der Stadt vertraglich geregelt ist. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den Regeln der Technik und der VStättVO vorzunehmen.

(9) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Mieter deren Funktionstüchtigkeit und dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.

(10) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Sämtliche Rettungswegezeichen, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

(11) Der Mieter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

(12) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, sie sind Bestandteil der genehmigten Veranstaltung.

§ 6 Benutzung des Vertragsgegenstandes/Benutzungszeiten

(1) Die Stadthalle wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer nicht unverzüglich beim Technischen Leiter oder der Stadt Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während den Veranstaltungen bzw. Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Technischen Leiter bzw. der Stadt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt. Bei

mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

(4) Das Übernachten in der Stadthalle ist nicht zulässig.

(5) Der Technische Leiter öffnet und schließt den jeweiligen Vertragsgegenstand. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Besondere Pflichten und Bestimmungen für den Trainings- und Übungsbetrieb

Die Stadthalle darf im Falle des § 1 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.

§ 7 Haftung, Beschädigung

(1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz der Halle abgestellten Kraftfahrzeuge.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Mieter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Stadt jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Stadt nicht übernommen. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Stadt ausgeschlossen.

Soweit die Stadt von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Mieter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Stadt aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Stadt durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Mieter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Mieter der Stadt zurückzuerstatten.

Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die ihm Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Mieter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Mieters kommt es dabei nicht an. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichttrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.

(4) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den im zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Technischen Leiter in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Stadt bzw. dem Technischen Leiter möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Mieter den Schaden verursacht hat.

(5) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss (z. B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Mieter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung.

(6) In der Stadthalle ist eine Brandmeldeanlage eingebaut. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass es zu keinem unbeabsichtigten Auslösen der Brandmeldeanlage kommt. Handelt der Mieter fahrlässig, ist er zum Ersatz eventuell daraus entstehender Kosten (z.B. Einsatzkosten der Rettungsdienste) verpflichtet.

§ 8 Verlust von Gegenständen

(1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Technischen Leiter abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro der Stadt Marbach am Neckar übergibt.

§ 9 Garderobe

Die Garderobe wird vom Mieter freiwillig betrieben.

Die Garderobe im Foyer ist nur zum Aufhängen von Kleidungsstücken vorgesehen, auf dem Boden dürfen keine Taschen oder andere Gegenstände abgestellt werden.

Für den Pächter des angrenzenden Restaurants ist zu gewährleisten, dass er ungehindert den Weg durch das Foyer entlang der Garderobe nutzen kann, um von seinem Restaurant zu seinem Nebengasträum zu gelangen, auch während den Veranstaltungen in der Stadthalle.

§ 10 Ordnungsvorschriften

(1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.

(2) Das Hallenmobiliar darf nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden.

(3) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Technischen Leiter oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.

(4) Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten der Stadthalle und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist zur Ablehnung der Werbemaßnahmen berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der Stadt passt oder den Interessen der Stadt widerspricht. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Stadt.

(5) Es gilt für sämtliche Räumlichkeiten absolutes Rauchverbot.

§ 11 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Stadt und dem Technischen Leiter ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Der Beauftragte der Stadt ist befugt, das Hausrecht an sich zu ziehen und Anweisungen zu erteilen, denen der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

§ 12 Gebühren und Nebenkosten

(1) Für die Benutzung der Stadthalle, des Foyers und des Mehrweckraumes und der dazugehörigen Nebenräume (z.B. Künstler-Garderoben) werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

(2) Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten: bis zu 30 Tage vorher 25%, bis zu 14 Tage vorher 50%, bis zu 7 Tage vorher 100% der vereinbarten Miete.

(3) Der Mieter kann über die Stadt verschiedene Sonderleistungen (z.B. weitere Licht- u. Tontechnik, zusätzliche Bühnenelemente, usw.) buchen. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 13 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Stadthallen-Restaurants. Im Einvernehmen mit dem Pächter kann auch ein externer Caterer zugelassen werden.

Marbacher Vereine können nach Absprache mit dem Pächter des Stadthallen-Restaurants einen Sekt-Ausschank durchführen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.

(2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

(3) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Marbach.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 19.06.2009 in Kraft.



Gebührenordnung für die Stadthalle Marbach

Der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Stadthalle beschlossen:

I. Benutzungsentgelte

1. Mietkosten

	Grundmiete bis zu 7 Std. Veranstaltungsdauer	Verlängerungs- stunde	Auf-, Abbau, Probe (je Std.)
1.1 Stadthalle (1.2 bis 1.4)	500,00 €	100,00 €	50,00 €
1.2 Louisen-Saal (280 m ²)	300,00 €	60,00 €	30,00 €
1.3 Ferdinand-Saal (320 m ²)	300,00 €	60,00 €	30,00 €
1.4 Foyer (eigenständige Nutzung)	200,00 €	40,00 €	20,00 €
1.5 Mehrzweckraum (je Stunde)			10,00 €
1.6 Künstlergarderoben (je Garderobe)			8,00 €
1.7 Zuschlag auf 1.1 – 1.6 für auswärtige Mieter	50%	50%	50%

2. Nutzung von Betriebseinrichtungen

	Gebühr
2.1 Feste Bühne (inkl. Bühnenausstattung und Lichttechnik)	50,00 €
2.2 Mobile Bühne (je 2 m ² -Element)	10,00 €
2.3 Mobiliar	
a) je Tisch (160 x 80 cm)	0,40 €
b) je Stuhl	0,10 €
c) Mobile Theke	25,00 €
d) Rednerpult	7,00 €
2.4 Tagungstechnik	
a) Beamer (inkl. Leinwand)	50,00 €
b) Flipchart	10,00 €
c) Pinwand	10,00 €
d) PC-Zuspieler	10,00 €
2.5 Ton- bzw. Lichttechnik	
a) Bereitstellung Tonanlage Saal (inkl. 1 Mikrofon)	50,00 €
b) weiteres Mikrofon	8,00 €
c) Mobile Mikrofonanlage	15,00 €
d) Mobile Tonanlage (Mischpult, Mikro, 2 Aktivlautsprecher, CD-Spieler)	40,00 €
e) weitere Lautsprecher (je Stück)	15,00 €
f) Traversen (je Meter)	5,00 €
g) Lichttechnik für mobile Bühne	auf Anfrage
2.6 Bereitstellung Flügel (nur für Konzerte)	
a) Nutzung Flügel (ohne Stimmen)	50,00 €

- b) Stimmen des Flügels (auf Antrag) tatsächl. Aufwand
- 2.7 Zusätzliche Ausstattungswünsche sind im Mietvertrag zu vereinbaren und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet
- 2.8 Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Preise für die Nutzung der Betriebseinrichtungen je Veranstaltungstag.

3. Personalstellung

	Gebühr
3.1 Techniker / Hausmeister	
a) Anwesenheit/Einsatz vor Ort incl. An-/Abfahrt je Stunde	40,00 €
b) Bereitschaftszeit je Stunde	10,50 €
c) Hilfskräfte je Stunde	20,00 €
3.2 angemietetes Reinigungspersonal für Sanitärbereiche während Veranstaltungen nach 1.1 – 1.4 je Stunde	15,00 €
3.3 Reinigungspersonal für Räume, wenn diese entgegen der Benutzungsordnung nicht besenrein zurückgegeben werden je Stunde aufgrund Rapport	15,00 €
3.4 Auf- und Abbau	
a) pro Tisch	1,00 €
b) pro Stuhl	0,25 €
c) Mobile Bühne (je 2 m ² -Element)	5,00 €

4. Erhebung einer Kautio

Für eine Veranstaltung kann im Einzelfall eine Kautio bis zu 10.000 € erhoben werden. Der Veranstalter ist hierüber im Vorfeld der Veranstaltung zu informieren. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst dann als vereinbart, wenn die Kautio bei der Stadtkasse gutgeschrieben ist. Die Kautio wird nach Veranstaltungsende mit evtl. Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte verrechnet.

II. Gebührens

Zur Zahlung der Gebühren ist, soweit nicht anders vereinbart, der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

III. Fälligkeit

- Die Benutzungsentgelte und Kautio entstehen mit der Genehmigung gegenüber dem Veranstalter.
- Die Kautio kann sofort mit der Genehmigung angefordert werden und ist dann spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.
- Die Benutzungsentgelte werden mit den sonstigen Nebenkosten und Einzelabrechnungen für die Personalstellung sowie die Kostenberechnung für zusätzliche Ausstattungswünsche nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Kosten für Brandwache sowie Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten: bis zu 30 Tage vorher 25%, bis zu 14 Tage vorher 50%, bis zu 7 Tage vorher 100% der vereinbarten Miete.
- Die Preise gelten bei steuerpflichtiger unternehmerischer Nutzung zzgl. Mehrwertsteuer.

IV. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 19.06.2009 in Kraft.